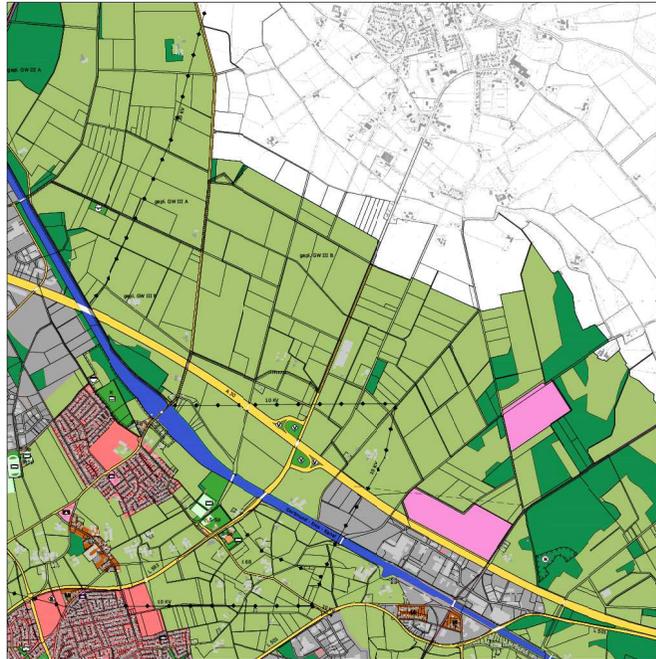


Konzentrationszone Altenrheine

Alt



Zeichenerklärung

I. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen / Sondergebiet

*** Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
(= Änderungsbereich)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr.6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Wasserflächen, Grünflächen und Sonstiges

- Wasserflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Grün- und Freizeitanlagen
- Modellflugplatz
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

○ Flächen für Abgrabungen
(Bewehrung von Bodenschichten)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. § 5 Abs. 4 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

oberirdisch

II. Nachrichtliche Übernahmen (Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften) (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- U Überschwemmungsgebiet
- W Wasserschutzgebiet (Zonierung I, II, III)
- Richtfunktrassen mit Schutzstreifen
- Richtfunktrassen im Bereich der Wind-Konzentrationszonen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

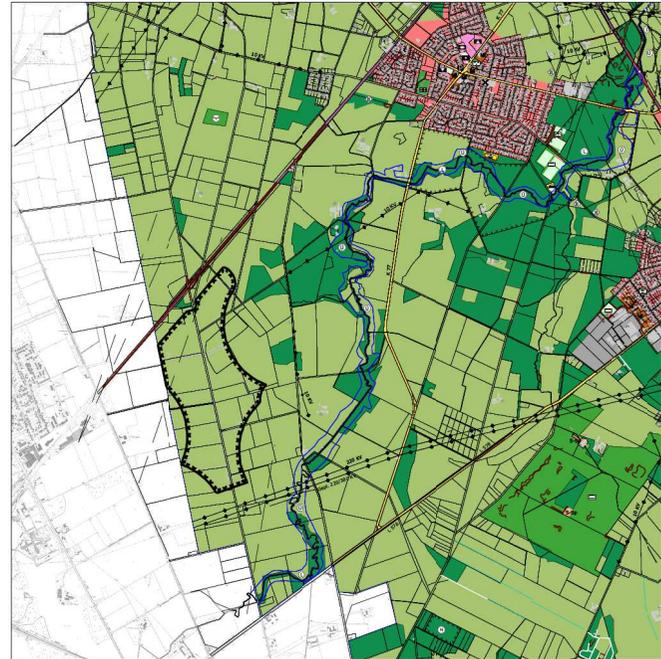
zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
Kennwort: "Wind-Konzentrationszonen"

I. Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB sowie Hinweise

1. Mit der Festlegung der Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ausgeschlossen. Ausgenommen sind Anlagen die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Eigenversorgung eines privilegierten Betriebes dienen.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktgruppe Vermessung.

Konzentrationszone Hauenhorst

Alt



Neu



Neu

Verfahrensvermerk

Für die städtebauliche Planung
Rheine, _____ Produktgruppe Stadtplanung

Stadt: Oberbaut

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichnungsverordnung.

Rheine, _____ Produktgruppe Vermessung

Stadt: Vermessungsamt

Der Stadtwirtschaftsausschuss der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, diese Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Rheine, _____ Der Bürgermeister
in Vertretung

Beigeordnete

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 BauGB hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ stattgefunden.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtwirtschaftsausschusses der Stadt Rheine vom _____ in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen.

Rheine, _____ Der Bürgermeister
in Vertretung

Beigeordnete

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch den Rat der Stadt Rheine am _____ beschlossen worden.

Rheine, _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom _____ Nr. _____ genehmigt worden.

Minister, _____
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Regierungsbaudirektor _____ L.S.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Rheine, _____ Der Bürgermeister
in Vertretung

Beigeordnete

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
2. Bauzonierungsverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1544)
3. Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2009 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW S. 294)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1914 (GV. NRW S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 46)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

- mit Änderungen nach der Offenlage gem. §4a (3) BauGB -

Stadt Rheine
27. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Kennwort: "Wind-Konzentrationszonen"

Fachbereich: Planen und Bauen
Produktgruppe: Stadtplanung

Maßstab: 1 : 20.000
Stand: 25.02.2016